# Verordnung

## über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Haarbach der GWS Stadtwerke Hameln GmbH

Aufgrund § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBL. Teil I, S. 2585, Nr. 51 v. 06.08.2009) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 91 Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) wird verordnet:

§ 1

Zugunsten der Wassergewinnungsanlagen Haarbach Ost und West wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt. Die Fläche des Wasserschutzgebietes beträgt insgesamt ca. 10,76 km².

§ 2

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen:

I (Fassungsbereich), II (engere Schutzzone), IIIA, IIIB (weitere Schutzzonen)

- (2) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen sind in der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 dargestellt.
- (3) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Zonen ergeben sich aus Karten im Maßstab 1:5.000, die Bestandteil dieser Verordnung sind. Ausfertigungen dieser nicht veröffentlichten Karten befinden sich bei den jeweils zuständigen unteren Wasserbehörden und bei den betroffenen Gemeinden. Dies sind der Landkreis Hameln-Pyrmont, die Stadt Hameln, die Stadt Hessisch Oldendorf und der Flecken Aerzen. Die Karten können dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3

- (1) Die Schutzzonen I dürfen nur durch Befugte zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind,
  - a) zur Pflege der Schutzzonen,
  - b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen sowie
  - c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.
- (2) Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist in den Schutzzonen I verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.

§ 4

In dem Wasserschutzgebiet sind folgende Handlungen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in den jeweiligen Schutzzonen verboten (V), beschränkt zulässig (G) oder zulässig aufgrund dieser Verordnung (-). Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

		Schutzzone		
		II	IIIA	IIIB
Abwa	sser			
1	Einleiten von Abwasser in den Untergrund			
1.1	Niederschlagswasser, das von Verkehrsflächen oder mit diesen vergleichbaren Flächen abfließt			
1.1.1	Versenken über Schluckbrunnen, Sickerschächte oder vergleichbare Einrichtungen	V	V	٧
1.1.2	Untergrundverrieselung oder -versickerung	V	V	V
1.1.3	Verrieseln oder Versickern über die belebte Bodenzone	V	G	G
1.2	Niederschlagswasser von Dach- oder Terrassenflächen und nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser von Grundstücks- und Hofflächen			
1.2.1	Versenken über Schluckbrunnen, Sickerschächte oder vergleichbare Einrichtungen	V	G	G
1.2.2	Untergrundverrieselung oder -versickerung	V	G	G
1.2.3	Verrieseln oder Versickern über die belebte Bodenzone	G	-	-
1.3	Schmutzwasser			
1.3.1	Verrieseln oder Versickern häuslicher Abwässer aus einer Kleinkläranlage, wenn für diese eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (§ 25 Niedersächsische Bauordnung) oder eine europäische technische Zulassung (§ 6 Bauproduktengesetz) besteht und in der Zulassung die Anforderungen an den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Anlage festgelegt sind, die für einen den Anforderungen nach der Abwasserverordnung entsprechenden Betrieb erforderlich sind	V	<b>G</b> *)	<b>G</b> *)
	*) Die Genehmigung gilt für Einleitungen aus Kleinkläranlagen als erteilt, die auf der Grundlage einer Satzung nach § 96 Absatz 4 - 6 NWG errichtet oder geändert werden.			
1.3.2	Einleiten von Schmutzwasser mit Ausnahme von häuslichem Abwasser aus einer Kleinkläranlage nach Ziffer 1.3.1	V	V	٧
1.4	Versenken oder Versickern von Kühlwasser	V	V	V
2	Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer	V	G	G
	<u>ausgenommen</u> nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser im Rahmen des Gemeingebrauchs gemäß § 32 NWG	-	-	-

Schutzzone IIIA IIIB 3 Bau und Betrieb von Abwasserleitungen 3.1 Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet G G 3.2 G G G Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet Bau von Abwasserbehandlungsanlagen oder Abwassersammel-4 gruben G G ausgenommen ist der Bau von Hausanschlüssen im Bereich vorhandener zentraler Abwasserbeseitigungsanlagen und die Erweiterung der Zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen für Wohnbauzwecke. 5 Verregnung von Abwasser oder Abwasserlandbehandlung Land- und Forstwirtschaft und Erwerbsgartenbau 6 Aufbringen von Gülle, Jauche, Silosickersaft, Geflügelkot und Gärresten aus Biogasanlagen 6.1 auf Grünland 6.1.1 vom 01.10. bis 31.01. 6.1.2 in der übrigen Zeit auf unbestellte ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen 6.2 6.2.1 von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 28.02. des folgenden Jahres 6.2.2 in der übrigen Zeit bis zur Ernte der Hauptfrucht 6.3 auf bestellte ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen 6.3.1 von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31.01. des folgenden **Jahres** ausgenommen ist die Startdüngung zur Zwischenfrucht oder zu Winterraps bis zum 15.09. mit maximal 40 kg Gesamt-N/ha, soweit die unter Nrn. 7, 8 und 9 genannten Stoffe nicht ausgebracht werden und ein Düngerbedarf nachgewiesen wurde.. Bei Abfuhr des Zwischenfruchtaufwuchses können bis zu 80 kg Gesamt-N/ha aufgebracht werden. Bei Zwischenfruchtanbau ohne Abfuhr des Aufwuchses ist die N-Düngung zur Zwischenfrucht vollständig bei der Bemessung der N-Düngung der Folgefrüchte zu berücksichtigen 6.3.2 in der übrigen Zeit bis zur Ernte der Hauptfrucht

		Schutzzone		
		II	IIIA	IIIB
7	Aufbringen von mineralischem Stickstoffdünger			
7.1	auf Grünland in der Zeit vom 01.10. bis 31.01.	V	V	V
7.2	auf ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen in der Zeit nach der Ernte der Hauptfrucht bis zum 31.01. des folgenden Jahres	V	V	V
	ausgenommen ist die Startdüngung zur Zwischenfrucht oder zu Winterraps bis zum 30.09. mit maximal 40 kg Gesamt-N/ha, soweit die unter Nrn. 6,8 und 9 genannten Stoffe nicht ausgebracht werden und ein Düngerbedarf nachgewiesen wurde. Bei Abfuhr des Zwischenfruchtaufwuchses können bis zu 80 kg Gesamt-N/ha aufgebracht werden. Bei Zwischenfruchtanbau ohne Abfuhr des Aufwuchses ist die N-Düngung zur Zwischenfrucht vollständig bei der Bemessung der N-Düngung der Folgefrüchte zu berücksichtigen	V	_	_
7.3	auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen	V	V	V
8	Aufbringen von Stallmist			
8.1	auf Grünland in der Zeit vom 01.10. bis 31.01.	V	V	V
8.2	auf ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen in der Zeit nach der Ernte der Hauptfrucht bis zum 31.01.	V	V	V
	ausgenommen ist die Düngung zur Zwischenfrucht oder zu Winterraps bis zum 15.09. mit maximal 80 kg Gesamt-N/ha in den Schutzzonen IIIA und IIIB, soweit die unter Nrn. 6, 7 und 9 genannten Stoffe nicht ausgebracht werden und ein Düngerbedarf nachgewiesen wurde. Bei Zwischenfruchtanbau ohne Abfuhr des Aufwuchses ist die N-Düngung zur Zwischenfrucht vollständig bei der Bemessung der N-Düngung der Folgefrüchte zu berücksichtigen.	V	_	_
8.3	auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen	V	V	V
	•			
9	Aufbringen von unbehandelten und behandelten Bioabfällen und deren Gemischen			
9.1	auf Grünland, ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flä- chen			
9.1.1	vom 01.10. bis 31.01.	V	V	V
9.1.2	vom 01.02. bis 30.09	V	G	-
9.1.3	auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen	V	V	V
9.2	Aufbringen von gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten und Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbaren Stickstoff im Sinne des §2 Nr. 11 DÜV			
9.2.1	auf Grünland, ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen			
9.2.2	vom 01.10. bis 31.01.	V	V	V
9.2.3	Vom 01.02. bis 30.09.	V	-	-

\_\_\_\_\_

		Schutzzone		
		II	IIIA	IIIB
10	Nutzungsänderungen			
10.1	Nutzungsänderung von absolutem Grünland zur ackerbaulichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzung	V	V	V
10.2	Nutzungsänderung von absolutem Grünland zur sonstigen Nutzung	V	V	V
	<u>ausgenommen</u> sind Nutzungsänderungen in bereits rechtskräftigen Bebauungsplänen	-	-	-
10.3	Nutzungsänderung von fakultativem Grünland	V	G	G
	<u>ausgenommen</u> sind Nutzungsänderungen in bereits rechtskräftigen Bebauungsplänen	-	-	-
10.4	Kahlschlag von forstlich genutzten Flächen			
10.4.1	zur Umwandlung der Nutzungsart	V	V	V
	<u>ausgenommen</u> sind Waldumbaumaßnahmen entsprechend des LÖWE-Erlass	-	-	-
10.4.2	zu sonstigen Zwecken auf Flächen > 0,5 ha	V	V	G
	<u>ausgenommen</u> sind Hiebmaßnahmen im erforderlichen Umfang, wenn der Kahlschlag in geschädigten Beständen aus Gründen des Waldschutzes erforderlich ist	-	-	-
11	Sonderkulturen und Gartenbau			
11.1	Errichten oder Erweitern von Baumschulen oder Gartenbaubetrieben	٧	G	G
11.2	Errichten oder Erweitern von Kleingartenanlagen nach dem Bundes- kleingartengesetz	V	V	G
11.3	Feldanbau von Gemüse	٧	G	G
11.4	Rotations- oder Dauerbrachen ohne gezielte Begrünung	V	V	V
11.5	Umbruch von Dauerbrachen in der Zeit vom 01.07. bis 31.01.	V	V	V
	<u>ausgenommen</u> ist der Umbruch zur Saat von Winterraps ohne Start- düngung	-	-	-
11.6	Grünlanderneuerung	V	G	G
	ausgenommen sind umbruchlose Verfahren	-	-	-
12	Lagern und Zwischenlagern von Wirtschaftsdünger und Sekundärrohstoffdünger			
12.1	Lagern von Stallmist, Geflügelkot, Kompost oder Klärschlamm in oder auf undurchlässigen baulichen Anlagen mit Auffangvorrichtung	V	-	-
12.2	Lagern von Stallmist, Geflügelkot oder Kompost außerhalb von undurchlässigen baulichen Anlagen mit Auffangvorrichtung	V	V	V
12.3	Zwischenlagern von Stallmist, Geflügelkot, Kompost oder Gärresten aus Biogasanlagen	V	G	G
13	Lagern von Jauche oder Gülle sowie Gärresten aus Biogasanla- gen in Erdbecken (Güllelagunen)	V	V	٧

**Schutzzone** IIIA IIIB 14 Lagern von Gärfutter 14.1 in undurchlässigen baulichen Anlagen mit Auffangvorrichtung für Silagesäfte V 14.2 V G G in allen übrigen Gärfuttermieten mit Dichtung 14.3 in Gärfuttermieten ohne Dichtung mit einem Trockensubstanzgehalt von 28 v. H. und mehr auf jährlich wechselnden Standorten V 14.4 in allen übrigen Gärfuttermieten ohne Dichtung 15 Dauerpferche oder Freilandhaltung auf einer Fläche größer als 250 m<sup>2</sup> G G ausgenommen ist die Freilandhaltung Raufutter fressender Tiere 16 Einrichten von Holzpolterplätzen mit Beregnung (Holzkonservie-G rungsanlagen) G Wassergefährdende Stoffe 17 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 62 Absatz 3 WHG außerhalb von Einrichtungen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist ausgenommen ist der Umgang mit Dünge-, Pflanzenschutzmitteln und Kraftstoffen unter Verwendung tropfsicherer Umfülleinrichtungen, die im Rahmen ordnungsgemäßer Land- und Forstbewirtschaftung aufgebracht werden 18 Verwenden offener radioaktiver Stoffe ausgenommen ist das Lagern oder Verwenden im medizinischen oder labortechnischen Bereich 19 Transport wassergefährdender Stoffe im Sinne des gemäß § 62 Absatz 3 WHG durch Fahrzeuge 20 Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von gemäß § 62 Absatz 3 WHG in Rohrleitungen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), einschließlich Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen. 21 Einleiten und Einbringen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des gemäß § 62 Absatz 3 WHG in den Untergrund oder in Gewässer

\_\_\_\_\_

		Schutzzone		
<b>A.</b> ( )		II	IIIA	IIIB
Abtall	l, bauliche Anlagen, Sondernutzungen			
22	Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Abfallbeseitigung	V	V	V
23	Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Verwertung von Abfällen	٧	V	G
	ausgenommen ist die Eigenkompostierung	-	-	-
24	Ausweisen von Baugebieten	V	G	G
25	Bauliche Anlagen			
25.1	Errichten von genehmigungspflichtigen baulichen Anlagen (Wohngebäude oder ähnlichem und Gebäude zur industriellen, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Nutzung einschließlich Nebenanlagen)	V	G	G
25.2	Ändern dieser baulichen Anlagen, soweit die Änderung einer Nutzungsänderung dient und hierdurch mehr wassergefährdende Stoffe (größere Mengen, höhere Konzentration/en) anfallen oder verwendet werden	V	G	G
26	Bau von Straßen für den öffentlichen Straßenverkehr			
26.1	Neubau oder Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen	V	G	-
	ausgenommen sind land- oder forstwirtschaftliche Wirtschaftswege	-	-	-
26.2	Neubau und Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen, soweit die "Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten" – RiStWag- der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Postfach 50 13 62, 50973 Köln, in der jeweils gültigen Fassung	V		
	angewendet werden	V	-	-
	ausgenommen sind land- oder forstwirtschaftliche Wirtschaftswege	-	-	-
27	Bahnanlagen			
27.1	Bau von Bahnlinien	V	G	G
27.2	Bau oder wesentliche Erweiterung von Güterumschlagsanlagen und Rangierbahnhöfen mit Gleisanschluss an das öffentliche Netz	V	V	G
28	Verwenden von Baustoffen, die auswaschbare wassergefährden-			
-	de Stoffe oder Beimengungen enthalten oder durch Umwandlung wassergefährdend wirken können, bei Baumaßnahmen im Freien	V	V	V

Schutzzone IIIA IIIB 29 Bau von militärischen Anlagen oder Einrichten von Übungsplät-V Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder 30 ähnlichen Organisationen 31 Bau von Campingplätzen, Sportanlagen oder Badeanstalten G G 32 Großveranstaltungen 32.1 Märkte, Volksfeste oder sonstige Großveranstaltungen außerhalb dafür vorgesehener Anlagen mit geregelter Abwasserentsorgung V 32.2 Nutzung von Freiflächen als Parkplätze 33 Bau oder wesentliche bauliche Änderung von Tontaubenschießständen G 34 Betreiben von Motorsport außerhalb dafür zugelassener Verkehrswege und -flächen 35 Friedhöfe 35.1 Neuanlage von Friedhöfen V G 35.2 Erweitern von Friedhöfen G G 36 **Fischteiche** 36.1 Anlegen, wesentliches Verändern oder Nutzung von Fischteichen als ungedichtete Anlagen V G 36.2 Anlegen, wesentliches Verändern oder Nutzung von Fischteichen als G gedichtete Anlagen G **Bodeneingriffe** 37 Neuanlage von Dränen oder Vorflutern V G 38 Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen), sowie alle über die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingrif-G fe von mehr als 3 m Tiefe G ausgenommen sind Erdaufschlüsse in bereits rechtskräftigen Bebauungsplänen

**Schutzzone** IIIA IIIB 39 Bodenabbau oder Erdaufschlüsse, die nicht unter lfd. Nr. 38 fallen und durch die die Deckschichten auf Dauer vermindert werden 39.1 mit Freilegen des Grundwassers G G G 39.2 ohne Freilegen des Grundwassers 40 Bergbau 40.1 Einrichten und Erweitern von bergbaulich anzeige- oder genehmigungsbedürftigen Anlagen oder sonstige bergrechtliche Maßnahmen oder Handlungen einschl. Abraumhalden, Einbringung von Stoffen in den Untergrund, Flutungen, Verpressungen V 40.2 Anlagen, Maßnahmen oder Handlungen bei denen keine Eingriffe in die Deckschichten oder den Untergrund erfolgen G G 41 Sprengungen 41.1 Durchführen von Sprengungen 41.2 Durchführen von seismischen Sprengungen im Rahmen eines von der zuständigen Bergbehörde zugelassenen Betriebsplans G G 42 Bohrungen (mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung und der Erfolgskontrolle) von mehr als 3 m Tiefe G G 43 Erdwärmenutzung 43.1 Erdwärmenutzung mit Durchbohren einer stockwerkstrennenden G Schicht V 43.2 Erdwärmenutzung oberhalb des genutzten Grundwasserstockwerks G G 43.3 G Erdwärmenutzung im genutzten Grundwasserstockwerk ausgenommen davon die Erdwärmenutzung im genutzten Grundwasserstockwerk mit nicht wassergefährdenden Wärmeträgermitteln G G 44 **Energieversorgung** 44.1 Errichten von Höchst- und Hochspannungs- und Fernwärmeleitungen G G - unterirdisch 44.2 Errichten von Höchst- und Hochspannungs- und Fernwärmeleitungen - oberirdisch G

Das Aufbringen von Klärschlamm im Sinne des § 2 Abs. 2 Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 15.04.1992, zuletzt geändert am 29.07.2009 (BGBl. I Nr. 51 v. 06.08.2009 S. 2542) ist ab dem 01.01.2011 in den Schutzzonen verboten.

## § 6

Von den Verboten der Verordnung kann die jeweils zuständige untere Wasserbehörde im Einzelfall Befreiung erteilen, soweit der Schutzgebietszweck nicht gefährdet wird.

Von den Verboten der Verordnung kann die jeweils zuständige Wasserbehörde auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und soweit der Schutzgebietszweck dieser Verordnung dadurch nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Die Nachweispflicht liegt beim Antragsteller. Die Möglichkeit, eine Ausnahme von einem Verbot zu erteilen, ist nur ausnahmsweise und im Einzelfall möglich.

### § 7

- (1) Die nach § 4 beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Genehmigung der jeweils zuständigen unteren Wasserbehörde vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn zu befürchten ist, dass durch die beabsichtigte Handlung auf die durch diese Verordnung geschützten Wassergewinnungsanlagen nachteilig eingewirkt werden kann und diese Nachteile durch Bedingungen und/oder Auflagen nicht verhütet werden können.
- (2) Einer gesonderten Genehmigung nach Absatz 1 bedarf es nicht für beschränkt zulässige Handlungen, die schon nach anderen Rechtsvorschriften einer Erlaubnis (§ 8 WHG), Bewilligung (§ 14 WHG), Genehmigung, Planfeststellung bzw. Plangenehmigung (§ 68 WHG) oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der jeweils zuständigen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird. Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 sind im Rahmen des jeweiligen behördlichen Zulassungsverfahrens zu prüfen.
- (3) Einer gesonderten Genehmigung nach Absatz 1 bedarf es darüber hinaus nicht, soweit für die nach § 4 Nr. 6 bis 17 (Land- und Forstwirtschaft) beschränkt zulässigen Handlungen eine Kooperationsvereinbarung sowie ein öffentlich-rechtlicher Vertrag entsprechenden Inhalts zwischen der jeweils zuständigen unteren Wasserbehörde und dem Bewirtschafter geschlossen wurde. Der öffentlich-rechtliche Vertrag nach Satz 1 ersetzt in diesem Fall die nach Absatz 1 erforderliche Genehmigung. Eine Kooperationsvereinbarung im Sinne dieser Vorschrift ist eine in einer landwirtschaftlichen Kooperation getroffene Übereinkunft zu gewässerschutzorientierten Bewirtschaftungsregelungen zwischen einem oder mehreren Wasserversorgungsunternehmen und bodenbewirtschaftenden Personen aus den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Erwerbsgartenbau (Bewirtschafter). Voraussetzung ist, dass die jeweils zuständige untere Wasserbehörde der Kooperationsvereinbarung zugestimmt hat und die Zustimmung nicht widerrufen wurde. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich. Die Kooperationsvereinbarung wird in der Regel zeitlich befristet geschlossen.
- (4) Verstößt der Bewirtschafter gegen den öffentlich-rechtlichen Vertrag, gilt wieder die Regelung des Absatzes 1. Das Genehmigungserfordernis des Absatzes 1 kann nicht nach Absatz 3 entfallen. Zugleich handelt der Bewirtschafter bei Verstößen gegen den öffentlich-rechtlichen Vertrag den Bestimmungen dieser Verordnung zuwider. § 11 der Verordnung gilt entsprechend. Daneben kann die jeweils zuständige untere Wasserbehörde den gesamten öffentlich-rechtlichen Vertrag aus wichtigem Grund nach § 62 VwVfG, § 314 BGB ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

Anlagen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 4 nicht entsprechen, sind in ihrem Bestand geschützt. Die jeweils zuständige untere Wasserbehörde kann dessen ungeachtet im Interesse der Gefahrenabwehr die Maßnahmen anordnen, die erforderlich sind, um den Zweck dieser Verordnung zu erreichen.

#### § 9

- (1) Bei der Bewirtschaftung von Böden ist eine auf die Gegebenheiten des Standortes unter Berücksichtigung des Pflanzenbedarfes und des Nährstoffentzugs durch die Ernte abgestimmte Bewirtschaftung zur Minimierung von Schadstoffeinträgen einzuhalten.
- (2) Betriebe mit mehr als drei Hektar landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Fläche sind verpflichtet, geeignete einzelflächenbezogene Aufzeichnungen zu führen. Sie haben mindestens Angaben über die Lage und Größe der einzelnen Anbauflächen, die Fruchtfolge, den Zeitpunkt der Ansaat, die mengen- und zeitgemäßen Einsätze von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie über die Ernteerträge zu enthalten. Bei Beweidung sind auch Angaben über die Tierart und -anzahl sowie Zeitpunkt des Auf- und Abtriebes zu machen. Vorhandene Ergebnisse von Bodenuntersuchungen sind den Aufzeichnungen beizufügen. Die jeweils zuständige untere Wasserbehörde ist berechtigt, die Aufzeichnungen einzusehen oder ihre Vorlage zu verlangen.
- (3) Die jeweils zuständige untere Wasserbehörde kann anordnen, den Nitratgehalt durch N<sub>min</sub>-Untersuchungen oder gleichwertige Verfahren auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Böden bestimmen zu lassen.

#### § 10

Die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer und die Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke durch Beauftragte der jeweils zuständigen unteren Wasserbehörde und der von dieser ermächtigten Stellen nach vorheriger Ankündigung zu dulden, um die Einhaltung der in § 4 aufgeführten Schutzbestimmungen zu überprüfen und um Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlage erforderlich sind (z. B. Aufstellung von Hinweisschildern oder Zäunen).

#### § 11

- (1) Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist dafür eine Entschädigung nach § 52 Absatz 4 u. 5 WHG zu leisten.
- (2) Setzt eine Schutzbestimmung dieser Verordnung erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstücks beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile gemäß § 52 Absatz 5 WHG auf Antrag der oder des Betroffenen ein angemessener Ausgleich zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach Absatz 1 besteht.

## § 12

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit wird nach § 133 Absatz 2 Ziffer 1 und Absatz 3 NWG i. V. m. § 36 Absatz 1 Nr.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBI. I S. 602) in der zur Zeit geltenden Fassung, mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet. Unberührt bleiben Regelungen und Zuständigkeiten nach anderen Rechtsvorschriften.

#### § 13

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Diese Verordnung wurde vom Kreistag am 01.04.2014 beschlossen und wird hiermit ausgefertigt.

Hameln, den 08.04.2014

Landkreis Hameln-Pyrmont Der Landrat

Tjark Bartels

